



Austrittsformular

Personalien

Name		Vorname	
Personal-Nr.		Arbeitgeber	
Strasse		PLZ / Ort	
Geburtsdatum		Zivilstand	
Austrittsdatum (letzter Tag, für den der Lohn ausgerichtet wird)			

Freiwillige Weiterversicherung nach Vollendung des 56. Altersjahrs

Wurde das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), haben Sie die Möglichkeit eine freiwillige Weiterversicherung abzuschliessen. Details zur freiwilligen Weiterversicherung finden Sie auf unserer Website unter pkbs.ch.

Verwendung der Austrittsleistung

Beim Austritt aus der Kasse wird die gesetzliche Austrittsentschädigung fällig. Dieser Betrag wird der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen. Sofern Sie der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstellt sind, können Sie sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung freiwillig versichern.

Neue Vorsorgeeinrichtung

IBAN

Bitte legen Sie eine QR-Rechnung Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung bei.

Treten Sie aus anderen Gründen nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein oder beziehen Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV), können Sie sich Ihren Vorsorgeschutz durch Überweisung der Austrittsentschädigung auf ein Freizügigkeitskonto oder durch Errichten einer Freizügigkeitspolice erhalten. Das Invaliditäts- und Todesfallrisiko können Sie privat versichern; Taggeldbezüger der ALV unterstehen für diese Risiken weiterhin der obligatorischen Versicherung.

Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto / eine Freizügigkeitspolice:

Bank / Versicherung

IBAN

Bitte legen Sie den Eröffnungsantrag des Freizügigkeitskontos / der Freizügigkeitspolice sowie eine QR-Rechnung bei.

Austritt nach Alter 58

Wird das Arbeitsverhältnis **nach Vollendung des 58. Altersjahres** jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet, kann die versicherte Person anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie der Geschäftsstelle gegenüber beim Ausscheiden aus der Kasse nachweist, dass

innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse ein **Arbeitsverhältnis** eingegangen wird, welches zu einem Vorsorgeverhältnis führt → Bitte den Abschnitt «Vorsorgeeinrichtung» ausfüllen.

innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse eine **selbständige Erwerbstätigkeit** aufgenommen wird → bitte **Angaben auf Seite 2** ergänzen.

sie als **arbeitslos gemeldet** ist → Bitte Abschnitt «**Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto / eine Freizügigkeitspolice**» ausfüllen und eine **Kopie der Anmeldebestätigung der Arbeitslosenversicherung** beilegen.

Unterbleibt einer dieser Nachweise, so wird die entsprechende Altersrente ausgerichtet. Die Wahl der versicherten Person ist unwiderruflich, sobald die entsprechende Leistung erstmalig ausgerichtet wird.

Sollten Sie den Vorbezug der Altersrente wünschen, nehmen Sie bitte die Anmeldung Ihrer Pensionierung online in «myPKBS» vor oder verwenden Sie das Pensionierungsformular, das Sie auf pkbs.ch/ueber-uns/downloads herunterladen können.

Barauszahlungsgründe (kreuzen Sie bitte an, welche der drei nachfolgenden Bedingungen Sie erfüllen)

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Wegfall der Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge → Bitte füllen Sie das Formular «Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit» aus und legen es samt Beilagen unterzeichnet bei. Das Formular können Sie auf unserer Webseite beziehen (pkbs.ch/ueber-uns/downloads).
- Die Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der / des Austretenden.
- Definitive Ausreise aus der Schweiz und Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz
 - Vorlage der **Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle oder Anmeldebescheinigung am (neuen) Wohnort** oder
 - für Grenzgänger: **aktuelle Wohnsitzbescheinigung**.
- Ausreise in **keinen** EU- oder EFTA-Mitgliedstaat.
- Ausreise in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, weshalb die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung (BVG-Anteil) nur noch dann möglich ist, wenn Sie nachweisen, dass Sie nach den Rechtsvorschriften des EU/EFTA-Staats nicht weiterhin der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen unterstehen.

Für eine allfällige Barauszahlung des BVG-Anteils benötigen wir den Nachweis der zuständigen Sozialversicherungsbehörde des betreffenden EU/EFTA-Landes. Für die diesbezügliche Abklärung können Sie sich an den Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfond BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14; Tel. +41 31 380 79 71; E-Mail: info@verbindungsstelle.ch) wenden.

Die Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Austrittsleistung erfolgt auf ein von Ihnen bezeichnetes Privatkonto (vgl. Ziff. 1). Der BVG-Anteil der Austrittsleistung wird für die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes auf ein Freizügigkeitskonto bzw. auf eine Freizügigkeitspolice überwiesen (vgl. Ziff. 2). Die Auszahlungen erfolgen gleichzeitig.

Zahlungsangaben

1. Für die Barauszahlung:

Überweisung auf ein schweizerisches Bankkonto / schweizerisches Postkonto:

Name der Bank / Post

IBAN

Kontoinhaber/-in

2. Für den BVG-Anteil bei Ausreise in ein EU/EFTA-Land (sofern weiterhin obligatorisch versicherungspflichtig):

Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto / eine Freizügigkeitspolice:

Name der Bank / Versicherung

IBAN

Unterschrift / Einverständniserklärung / Beglaubigung

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, von den Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes Kenntnis genommen zu haben.



Datum und Unterschrift versicherte Person



Datum und Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner
(nur bei Barauszahlung notwendig)

Amtliche oder notarielle Beglaubigung

Beträgt die beantragte Barauszahlung **CHF 50'000** und mehr, muss die Unterschrift des Ehepartners / eing. Partners amtlich oder notariell beglaubigt werden.

Unterschriftenbeglaubigung durch die Staatskanzlei (Basel-Stadt) bzw. die Einwohnerkontrolle oder einen Notar:

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet an die PKBS einsenden.